



Tiroler Umweltschwaft

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz
XXXXXXXXXX

MMag. Johanna Erler

Telefon 0512/508-3499

Fax 0512/508-743495

landesumweltschwalt@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

Entwurf einer Verordnung, mit der ein Gebiet in der Gemeinde Tarrenz zum Naturschutzgebiet erklärt werden soll (Naturschutzgebiet Sinesbrunn); BEGUTACHTUNGSVERFAHREN

Geschäftszahl LUA-L-U/158-2015

Innsbruck, 21.04.2015

Sehr geehrte XXXXXXXXXXXXX,

besten Dank für die Übermittlung des Verordnungsentwurfes, mit dem ein Gebiet in der Gemeinde Tarrenz gem. § 21 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 zum Naturschutzgebiet erklärt wird samt Erläuternden Bemerkungen und planlicher Darstellung. Der Landesumweltschwalt erstattet nach Begutachtung der übersandten Unterlagen folgende

Stellungnahme:

Der Bereich des geplanten Naturschutzgebietes ist laut den fachlichen Ausführungen der Abteilung Umweltschutz geprägt von Moortümpeln und –weihern, Hochmoor- und Niedermoorflächen sowie Fichtenwald mit Lärchenbeimischung. Im betreffenden Gebiet wurde ein bedeutsames Vorkommen der Bileks Azurjungfer (*Coenagrion hylas*), einer Libellenart gem. Anhang II der Habitat-Richtlinie (EU-Code 1045), nachgewiesen.

Laut den fachlichen Ausführungen der Abteilung Umweltschutz bilden die im geplanten Naturschutzgebiet bestehenden Moorflächen und Weiher mit ihrer speziellen Begleitvegetation sehr günstige Standortbedingungen für das Vorkommen dieser Libellenart. Zur langfristigen Sicherung der Bestände im Lechtal und im Oberinntal ist die Erhaltung großer zusammenhängender Gebiete mit der Anlage von Pufferzonen notwendig. Aus fachlicher Sicht ausschlaggebend für die Unterschutzstellung ihres Habitats ist, dass sich in Tirol die einzigen bekannten europäischen Vorkommen dieser Libellenart finden, es sich um eine vom Aussterben bedrohte Art in Österreich und um die am stärksten gefährdete Libellenart in Mitteleuropa handelt. Im betreffenden Gebiet findet sich das individuenstärkste und beständigste Vorkommen im Tiroler Oberland.

Die Ausweisung des Naturschutzgebietes Sinesbrunn ist daher von Seiten des Landesumweltanwaltes zu begrüßen.

Was die Abgrenzung des Schutzgebiets betrifft wird angeregt, diese entlang der Grenzen der betroffenen Grundparzellen verlaufen zu lassen. Dies erscheint insofern sinnvoll zu sein, als dadurch – insbesondere für die Grundstückseigentümer – Rechtssicherheit und Rechtsklarheit bzgl. des genauen Grenzverlaufs des Schutzgebietes herrscht.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landesumweltanwalt:

Johanna Erler